

Auszug aus dem Protokoll des Regierungsrates des Kantons Basel-Landschaft

Nr. 2009

vom 28. September 1982

Aufnahme des Weidstalles im Gerstel in Waldenburg in das Inventar der geschützten Baudenkmäler des Kantons Basel-Landschaft

Südlich der Schlossruine Waldenburg liegt in einem reizvollen Tälchen der Hof Vorderer Gerstel, der erst 1909 erbaut worden ist. Zu diesem Hof gehört der zuhinterst im Tälchen am Ende der Waldlichtung gelegene Weidestall, der bedeutend älter ist als der Hof.

Der relativ kleine Weidstall steht giebelständig zum Weg und wird als zweigeschossiges Gebäude von einem steilen Satteldach bedeckt. Auf der Westseite ist dieses als Traufschermen leicht vorgezogen und ruht dort auf Holzstützen. Das untere Geschoss ist gemauert und besitzt auf den beiden Traufseiten ein rechteckiges Tenntor und daneben Stalltüren und Stallfenster. Die Anordnungen des Tores und des Stalls entspricht der inneren Aufteilung in Tenn und Stall. Darüber liegt die Heubühne. Das Gebäude befand sich vor kurzem in einem trostlosen Zustand und drohte zu verfallen. Mit Unterstützung des Baselbieter Heimatschutzes und der kantonalen Denkmalpflege war es möglich, das Gebäude wieder zu restaurieren. Da es noch in seiner ursprünglichen Funktion verwendet wird, war seine Erhaltung gerechtfertigt. Ausserdem ist zu beachten, dass gerade derartige Bauten wie Weidställe oder Heuschürli das Landschaftsbild unseres Kantons prägen. Oft in geschützter Lage errichtet, setzen diese Kleinbauten kleine Akzente im Landschaftsbild. Hinzu kommt, dass diese Weidställe zu einer sehr frühen Besiedlungsstufe oder Kultivierungsepoche unseres Kantons gehören. Oft waren sie Ausgangspunkt einer Hofsiedlung. In diesem Falle blieb der Weidstall erhalten, und der Hof wurde bedeutend später an anderer Stelle errichtet.

Die Besitzerin des Weidstalles [REDACTED] und der Gemeinderat Waldenburg sind mit der Unterschutzstellung einverstanden.

://: 1. Der Weidstall im Gerstel in Waldenburg, gelegen auf Parzelle Nr. 543, ist gestützt auf § 9 der Verordnung betreffend den Natur- und Heimatschutz vom 30. April 1964 in das Inventar der geschützten Baudenkmäler aufzunehmen.

2. Bauliche Veränderungen, Restaurierungen etc. können mit dem Einverständnis und unter Aufsicht des Amtes für Naturschutz und Denkmalpflege vorgenommen werden.

Gegen diesen Beschluss kann innert 10 Tagen von dessen Zustellung an gerechnet beim Verwaltungsgericht in Liestal Beschwerde erhoben werden.

Nach Eintritt der Rechtskraft ist der Beschluss vom zuständigen Grundbuchamt ins Grundbuch einzutragen.

Mitteilung an [REDACTED], 4437 Waldenburg
 Gemeinderat Waldenburg, 4437 Waldenburg
 Polizeidirektion
 Polizei kommando, Abt. Reklamewesen
 Planungsamt
 Baupolizei amt (2)
 — Amt für Naturschutz und Denkmalpflege (2)
 Baudirektion Rechtsabteilung
 Baudirektion (2)

Der Landschreiber:

